

**Verordnung
über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)
(Änderung vom 27. Januar 2016)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

§ 11 a. ¹ Das Volksschulamt kann im Einvernehmen mit der privaten Trägerschaft anstelle der Kostenanteile gemäss § 11 pauschalisierte, leistungsbezogene Kostenanteile ausrichten. c. Leistungs-
bezogene
Kostenanteile

² Die Berechnung der Pauschale beruht auf den Normlohnkosten für die Zahl der beitragsberechtigten Stellen gemäss § 8 Abs. 3 und einem prozentualen Anteil für Sachaufwand abzüglich der Versorger-taxe gemäss § 10.

³ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere die Anforderungen an die Auslastung der Angebote, die Leistungsabgeltung und die Folgen einer Über- oder Unterdeckung aus der Pauschalabgeltung.

Marginalie zu § 12:

d. Investitionsbeiträge

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

412.106 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft ([ABl 2016-02-05](#)).